



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Mündliche Anfragen für die Landratssitzung vom 21. März 2013**

Datum: 19. März 2013

Nummer: 2013-079

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Mündliche Anfragen

für die Landratssitzung vom 21. März 2013

Vom 19. März 2013

1. **Sandra Sollberger: Für Kindertagesstätten benötigt man einerseits eine Betriebsbewilligung und andererseits eine bauliche Umnutzungsbewilligung (Zweckänderung).**

Fragen:

1. Wie koordinieren die beiden Instanzen die Bewilligungsverfahren?
2. Gibt es ein Gesetz oder eine Verordnung, welche gegen die Einrichtung von Kindertagesstätten oder Spielgruppen in der Gewerbezone spricht?
3. Sind im Kanton BL solche Einrichtungen in Gewerbezone bereits bestehend?
4. Wer ist Entscheidungsinstanz?

3. Bedarf es hierfür gesonderter Übergangsregelungen und auf welcher Stufe sind diese allenfalls zu treffen?
4. Wann wird der Regierungsrat die künftigen Richter wahlen auf Stufe Zivilgerichtskreise neu regeln und wie will der Regierungsrat dabei sicherstellen, dass die bisherigen Bezirke angemessen in den beiden Zivilgerichten vertreten sind - erhält das Laufental z.B. eine Vertretungsgarantie für den "unteren" Zivilgerichtskreis?

2. **Georges Thüring: Wahl der Präsidenten und Mitglieder der Zivilgerichte für die Amtsperiode 1.4.2014 bis 31.3.2018**

Im Rahmen des Entlastungspaketes beschloss das Baselbieter Volk die Auflösung der bisherigen fünf Bezirksgerichte und stattdessen die Bildung von zwei "Zivilgerichtskreisen". Im Hinblick auf die nach wie vor geltende Volkswahl der Gerichtspräsidenten und der Richter bestehen im Zusammenhang mit der getroffenen Neuorganisation verschiedene offene Fragen und offensichtlich auch Unsicherheiten. Deshalb gestatte ich mir, folgende Fragen an den Regierungsrat zu richten:

Fragen:

1. Die Verfassungsänderung bzgl. der Zivilgerichtswahlkreise (siehe § 43 Abs. 2 revKV) tritt am 1. April 2014 in Kraft. Ist es demnach richtig, dass für die Erneuerungswahl der Gerichtspräsidenten und Richter folglich noch die bis am 31. März 2014 geltenden Bezirksgerichts-Wahlkreise in Funktion sind?
2. Wann und wie gedenkt der Regierungsrat diese Richterwahlen für die neue Amtsperiode vom 1. April 2014 bis 31. März 2018 konkret durchzuführen (Termin der Listeneinreichung, Wahltermine, Anzahl Präsidien und RichterInnen je bisherigem Wahlkreis und Zuteilung auf die zwei Zivilgerichtskreise)?

Landeskanzlei Basel-Landschaft